

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00050 vom 14. September 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2023.00050](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00050)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00050 du 14 septembre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00050 del 14 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 27. Dezember 2022 wies die Ersatzkasse gemäss dem Bundesgesetz vom 20.

März 1981 über die Unfallversicherung

(kurz: Ersatzkasse) die X.\_\_\_\_ AG per 1. Januar 2023 für die obligatorische Unfallversicherung der AXA Versicherungen AG (kurz: AXA) zu (Urk. 10/ 3). Dagegen erhob die AXA mit Eingabe vom 24. Januar 2023 Einsprache (Urk. 10/4), welche die Ersatzkasse mit Entscheid vom 17. Februar 2023 abwies, mit dem Hinweis, einer allfälligen Beschwerde komme keine aufschiebende Wirkung zu (Urk. 10/6 = Urk. 2).

### E. 1.1

Die X.\_\_\_\_ AG wurde am ... 2015 (damals unter der Firma A.\_\_\_\_ AG ) im Handelsregister eingetragen mit der Zweckumschreibung: Planung, Konstruktion, Entwicklung, Halten des Eigentums an, Verwalten, Betrieb, Unterhalt und Nutzung einer U.\_\_\_\_ , welche V.\_\_\_\_ von der O.\_\_\_\_ bis zur P.\_\_\_\_ durch die Q.\_\_\_\_ transportiert . Für die vollständige Zweckumschreibung wurde auf die Statuten verwiesen. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich im Kanton B.\_\_\_\_ . Mit Entscheid vom ... 2022 hat der Einzelrichter am Kantonsgericht B.\_\_\_\_ die definitive Nachlassstundung bis ... 2023 bewilligt. Mit Entscheid vom ... 2023 hat er diese bis ...

2024 verlängert (vgl. [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)). Die X.\_\_\_\_ AG

ist eine Tochtergesellschaft des O.\_\_\_\_

C.\_\_\_\_ . Die fertig gestellte R.\_\_\_\_ , welche durch die Q.\_\_\_\_ führt, sollte O.\_\_\_\_

V.\_\_\_\_ nach P.\_\_\_\_ bringen. Die Regierung der P.\_\_\_\_

legte das Genehmigungsverfahren für R.\_\_\_\_ angesichts der Eskalation in S.\_\_\_\_

im ... jedoch auf Eis.

Die T.\_\_\_\_ verhängten sodann im Rahmen des W.\_\_\_\_ ( W.\_\_\_\_ ) , der durch die ... umgesetzt wird, Sanktionen gegen die X.\_\_\_\_ AG sowie den damaligen Geschäftsführer. Gemäss W.\_\_\_\_ und ... unterliegen auch die leitenden Angestellten der X.\_\_\_\_ AG

Visabeschränkungen. Alle Vermögenswerte und Beteiligungen an Vermögenswerten der Sanktionierten, die sich in ... befinden oder dorthin gelangen oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle von ... -Personen befinden, müssen gesperrt und dem N.\_\_\_\_ ( N.\_\_\_\_ ) des ...

-Finanzministeriums gemeldet werden. Natürliche und juristische Personen, die sich wesentlich an sanktionswürdigem Verhalten im Zusammenhang mit R.\_\_\_\_ beteiligen,

sind ähnlichen Sanktionsrisiken ausgesetzt .

### **E. 1.2**

Die Allianz, bei welcher die X.\_\_\_\_ AG

versichert war, kündigte mit Schreiben vom ... 2022 – nebst anderen Policen – die Police Nr. ... , welche die Unfallversicherung gemäss UVG betraf (Urk. 10/1d). Der von der X.\_\_\_\_ AG

beauftragte Versicherungsbroker (Urk. 10/1c) übermittelte der Ersatzkasse mit E-Mail-Schreiben vom 20. Dezember 2022 ein ausgefülltes «Zuweisungsformular zur Erstellung Zuweisungsverfügung» (Urk. 10/1a), in welchem er angab, die X.\_\_\_\_ AG habe von diversen Versicherungsgesellschaften Absagen erhalten, so auch von der Beschwerdeführerin sowie von der Allianz. Im E-Mail-Schreiben selbst führte der Broker aus, dass sowohl die Kündigungen als auch die Ablehnungen meistens mit dem Hinweis auf eine Image-Schädigung erfolgt seien. Er führte zudem aus, es wäre doch sinnvoll, wenn die X.\_\_\_\_ AG wiederum der Allianz zugewiesen würde, welche bereits mit der X.\_\_\_\_ AG Geschäftsbeziehungen geführt habe und welche noch aktuelle Schadenfälle bearbeite (Urk. 10/1).

### **E. 1.3**

Die Ersatzkasse wies die X.\_\_\_\_ AG mit Verfügung vom 27. Dezember 2022 gestützt auf Art. 73 Abs. 3 UVG, Art. 95 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) und Art. 4 des Verwaltungsreglements der Ersatzkasse vom 18. Juni 2008 per 1. Januar 2023 der Beschwerdeführerin zu

(Urk. 10/3).

### **E. 2**

.3

Die Ersatzkasse hielt sowohl in ihrer Beschwerdeantwort vom 2. Mai 2023 (Urk. 9) als auch in ihrer Duplik vom 21. Juli 2023 (Urk. 25) an ihrer Sachdarstellung und der rechtlichen Einordnung derselben fest.

### **E. 3**

Das aktuell gültige Verwaltungsreglement der Ersatzkasse (Ausgabe 2008.1; zu finden auf [www.ersatzkasse.ch](http://www.ersatzkasse.ch)) wurde mit Beschluss des Stiftungsrates vom 5. Dezember 2007 gestützt auf Art.

### **E. 6**

Ein Versicherungsnotstand bloss deshalb zu verneinen, weil die X.\_\_\_\_ AG proaktiv noch innerhalb der Kündigungsfrist (die Kündigung erfolgte per 1. Januar 2023 [Urk. 10/1d]) eine Anschlusslösung suchte und die Anmeldung der Ersatzkasse bereits am 20. Dezember 2022, also wenige Tage vor dem Ende der Kündigungsfrist, zukommen liess (Urk. 10/1), geht zudem nicht an. Zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich ein Versicherungsnotstand ab und war somit latent, da ein rechtzeitiger Anschluss per 1. Januar 2023 nicht mehr in Frage kam :

Obwohl sich die X.\_\_\_\_ AG

rechtzeitig um einen Anschluss bemüht hatte, wurde ihr sowohl vom bisherigen Versicherer, der Allianz, als auch von vier weiteren Versicherern eine Absage erteilt (Urk. 10/1a). Kaum ein Versicherer dürfte bereit gewesen sein, die X.\_\_\_\_ AG zu versichern, nachdem die T.\_\_\_\_

die bereits beschriebenen Sanktionen verhängt hatten (vgl. E. 1.1). Dies wurde von den ablehnenden Versicherern als Begründung auch meistens angeführt (Urk. 10/1). Bei der X.\_\_\_\_ AG handelt es sich spätestens seit den Sanktionen der T.\_\_\_\_ um eine Gesellschaft, welche schwer zu versichern ist. Dies verschärfte den Notstand. Wie und ob versicherungsintern mit den Sanktionen umzugehen wäre, erweist sich indes nicht als entscheidungsrelevant. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Ersatzkasse in einem anderen Fall eine Zuweisung (per Verfügung vom 29. Dezember 2021) an die Beschwerdeführerin noch vor Ablauf der Kündigungsfrist (Kündigung per 31. Dezember 2021) in Anwendung der Notstandspraxis vorgenommen hat (Urk. 3/8), was belegt, dass sie entgegen ihrer eigenen Argumentation Zuweisungen auch bereits vor Ablauf der Kündigungsfrist vornimmt. Anzuführen bleibt, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern eine Anwendung des Notstandsabkommens im hier zu beurteilenden Fall einer ausgewogenen Risikoverteilung gemäss Art.

95 Abs.

1 UVV entgegenstünde. 3.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten erweist sich die Zuweisung der X.\_\_\_\_ AG an die Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 4 des Verwaltungsreglements der Ersatzkasse als nicht rechtmässig. Damit ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid der Ersatzkasse vom 17. Februar 2023 ist aufzuheben, und die Sache ist an die Ersatzkasse zurückzuweisen, damit sie neu verfüge. Zwar ist das Gericht zum Schluss gelangt, dass das Notstandsabkommen

bei der Zuweisung anzuwenden ist, doch kann es eine Zuweisung nicht selbst vornehmen. Da der Einspracheentscheid an die Stelle der vorgängig erlassenen Verfügung tritt (BGE 119 V 347 E.

1b), bildet Anfechtungsgegenstand des nachfolgenden Beschwerdeverfahrens allein der Einspracheentscheid. Soweit die Beschwerdeführerin die Aufhebung der Verfügung vom 27. Dezember 2022 beantragt (Urk.

1 S.

2), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3.

#### **E. 8**

Mit dem vorliegenden

Entscheid erweist sich der formelle Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde als gegenstandslos. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Zuweisung gemäss dem Notstandsabkommen der frühere Versicherer den Vertrag rückwirkend wieder in Kraft zu setzen hat, womit keine Versicherungslücke entsteht. 4.

4.1

Die Beschwerdeführerin beantragte sodann die Beiladung der X.\_\_\_\_ AG sowie der Allianz (Urk. 1 S. 2). Gemäss §

14 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) kann das Gericht von Amtes wegen oder auf Antrag Dritte zum Verfahren beiladen, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben oder wenn eine Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Beiladung der Dritten geltend macht. Mit der Beiladung werden Dritte, deren Interessen durch einen Entscheid berührt sind, in ein Verfahren einbezogen und daran beteiligt. Der Einbezug Beteiligter in den Schriftenwechsel bezweckt, die Rechtskraft des Urteils über die ursprünglichen Parteien hinaus auf die Beigeladenen auszudehnen, damit diese in einem später gegen sie angestregten oder von ihnen ausgehenden Prozess das betreffende Urteil gegen sich gelten lassen müssen. Das Interesse an einer Beiladung ist rechtlicher Natur. Es muss eine Rückwirkung auf eine Rechtsbeziehung zwischen der Hauptpartei und dem Mitinteressierten in Aussicht stehen. Die Beiladung dient somit einerseits dazu, die Rechtskraft eines Entscheids auch auf die Beigeladenen zu erstrecken und mit diesem Schritt zu verhindern, dass in der gleichen Sache widersprüchliche Entscheide ergehen. Insoweit strebt sie die Koordination des materiellen Rechts an. Andererseits kann sie auch auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs abzielen, indem mittels Beiladung die Verletzung von Gehörs- und Parteirechten im Verwaltungsverfahren geheilt wird. Weitergehende Wirkungen kommen der Beiladung nicht zu. Insbesondere können die Beigeladenen im Endentscheid grundsätzlich zu nichts verpflichtet werden. Vielmehr erschöpft sich die Wirkung der Beiladung im Wesentlichen darin, dass sich die Beigeladenen, wie dargelegt, den rechtskräftigen Entscheid in anderen Verfahren entgegenhalten lassen müssen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_483/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.2). 4.2

Um eine n raschen Entscheid fällen zu können, hat das Gericht auf die von der Beschwerdeführerin beantragte Beiladung der X.\_\_\_\_ AG sowie der Allianz verzichtet, da der Nutzen einer Beiladung tiefer zu gewichten ist.

Die Allianz hätte sodann selbst bei einer Beiladung mit dem vorliegenden Urteil zu nichts verpflichtet werden können. 5.

5.1

Das Verfahren ist kostenlos. 5.2

Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren darf obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In Anwendung dieses Grundsatzes hat das Bundesgericht der Suva und den privaten UVG-Versicherern sowie – von Sonderfällen abgesehen – den Krankenkassen keine Parteientschädigungen zugesprochen, weil sie als Organisationen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben zu qualifizieren sind (vgl. BGE 126 V 143 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 8C\_780/2016 vom 24. März 2017 E. 9.2, je mit Hinweis). Von diesem Grundsatz abzuweichen besteht kein Anlass, zumal sich die Beschwerdegegnerin nicht extern anwaltlich vertreten liess. 6.

Der Referent hat seine abweichende Meinung zum Ausgang des Verfahrens zu Protokoll gegeben (Urk. 29).

Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde , soweit auf sie eingetreten wird, wird d er Einsprache entscheid der Ersatzkasse vom 17. Februar 2023 aufg ehoben , und die Sache wird an die Ersatzkasse zurückgewiesen, damit sie neu verfüge . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Manuela Benz u./oder Rechtsanwalt Lorenzo Manfredini , unter Bei lage einer Kopie von Urk. 29 - Rechtsanwältin MLaw Aurélie M. Walther-Dörig , unter Beilage einer Kopie von Urk. 29 - J. \_\_\_ Vers . (für die X. \_\_\_ AG ) , unter Beilage einer Kopie von Urk. 29 - Bundesamt für Gesundheit , unter Beilage einer Kopie von Urk. 29 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin VogelMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.